



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 22 | AUSGABE 41 | MAI 2025

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Suchtmittelbelastung im Fünffjahresvergleich	2
Vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts	8
Einsatz von KI zur automatisierten Erkennung gefährlicher Verhaltensmuster	15
Führungsakademie	18
Kontaktadressen	19

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der 41. Ausgabe unseres Justiz-Newsletters werfen *Dr. Ulrike Häßler* und *Sarah Barkowski* (beide vom *Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst*) einen analytischen Blick auf die stoffgebundene Suchtmittelbelastung im niedersächsischen Justizvollzug. Die Ergebnisse der zehnten Stichtagserhebung ermöglichen nicht nur eine Momentaufnahme, sondern zeigen auch Trends und Entwicklungen im Fünffjahresvergleich auf. Dabei wird deutlich, dass Substanzkonsum weiterhin eine zentrale Herausforderung für den Vollzug darstellt

– mit deutlichen Unterschieden je nach Altersgruppe, Geschlecht und Substanzart. Im zweiten Beitrag behandelt unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* die vollzugliche Vorverlegung von Entlassungsterminen - ein praxisnahes Thema mit großer Relevanz für die tägliche Arbeit in den Anstalten. Der Artikel bietet wertvolle rechtliche Einordnungen, zeigt Handlungsspielräume auf und gibt Orientierung für die Umsetzung in der Praxis.

Abgerundet wird unser Newsletter durch ein spannendes und innovatives For-

schungsprojekt: *KI@JVA*. *Oliver Werthwein*, *Dominik Beyer* und *Professor Dr. Wilhelm Stork* vom *FZI Forschungszentrum Informatik* erforschen, wie künstliche Intelligenz helfen kann, kritische Situationen wie Gewalt oder Suizidversuche frühzeitig zu erkennen. Ein vielversprechender Ansatz, der zeigt, wie Technik und Praxis zum Schutz von Menschen im Vollzug sinnvoll zusammenwirken können – selbstverständlich unter strikter Einhaltung von Datenschutz und ethischen Standards.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Ergebnisse des 10. Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelbelastung in Niedersachsen

von Sarah Barkowski und Ulrike Häßler

Zum 31. März 2025 erfolgte die 10. Stichtagerhebung zur Suchtmittelbelastung in Haft. Der letzte hierzu veröffentlichte Bericht über die niedersächsischen Daten erschien in der 34. Ausgabe 12/2021 des Justiz-Newsletters (S. 2-6).¹

Die Erhebung der Suchtmittelbelastung findet bundesweit in allen Justizvollzugsanstalten statt. Nicht einbezogen werden der Maßregelvollzug sowie Jugendarrestanstalten. Die folgenden Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Haftantritts der/des Inhaftierten und werden vom medizinischen Dienst erhoben.

Als Grundlage dient die ICD 10: Hier wird zwischen Substanzabhängigkeit und schädlichem Gebrauch/Missbrauch stoffgebundener Substanzen unterschieden. Bei der Substanzabhängigkeit handelt es sich um eine Gruppe von Verhaltens-, kognitiven und körperlichen Phänomenen, die sich nach



Sarah Barkowski (l.)

B.A. Psychische Gesundheit/
Psychiatrische Pflege, Studentin
M.A. Kriminologie und Gewaltforschung

Dr. Ulrike Häßler

M.A. Sozial- und Organisationspädagogik, Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges – Kriminologischer Dienst

wiederholtem Substanzgebrauch entwickeln. Nach ICD-10 müssen dabei diagnostische Kriterien wie etwa der Kontrollverlust, das körperliche Entzugssyndrom oder eine Toleranzentwicklung gegeben sein. Vom schädlichen Gebrauch wird hingegen gesprochen, wenn der Konsum einer Substanz zur Schädigung der psychischen und/oder physi-

schen Gesundheit oder zu sozialen Schäden führt.² Im Rahmen der Zugangsuntersuchung wird jeweils die Hauptsubstanz erfasst, wobei bei zwei oder mehr Substanzen mit nicht klar identifizierter Hauptsubstanz sowie bei unbekannter oder nicht sicher identifizierbarer Substanz die Kategorie „multipler Substanzgebrauch/ Konsum sonstiger psy-

chotroper Substanzen“ vergeben wird.

Es folgen die Darstellung allgemeiner Daten der diesjährigen Erhebung für Niedersachsen sowie eine Übersicht der Entwicklung seit 2021.

Gesamtüberblick zum Stichtag 31.03.2025

Zum Stichtag 31. März 2025 waren in Niedersachsen insgesamt

4.993 Personen inhaftiert, wovon 4.687 männlich und 306 weiblich waren. Unter den Inhaftierten gab es insgesamt 279 Inhaftierte, die nach Jugendstrafe verurteilt worden waren. Von den 4.993 Inhaftierten wiesen 18% eine Substanzabhängigkeit und 30% einen Substanzmissbrauch auf. Die Gesamtbelastung (Abhängigkeit oder

missbräuchlicher Konsum) lag somit bei 48% (n=2.390) der niedersächsischen Inhaftierten. In der deutschlandweiten Erhebung von 2024 wurde eine Gesamtbelastung von 44% beschrieben,³ sodass Niedersachsen eine geringfügig höhere Suchtmittelbelastung aufweist.

Für Niedersachsen ergibt



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

SUCHT IM SYSTEM: SUCHTMITTELBELASTUNG IM FÜNFJAHRESVERGLEICH

sich folglich ein 52%iger Anteil von Inhaftierten ohne Suchtmittelbelastung, wobei der Anteil von weiblichen Inhaftierten ohne Suchtmittelbelastung höher liegt (52% männliche und 56% weiblichen Inhaftierte sind ohne Suchtmittelbelastung). Die Gesamtbelastung der nach Jugendstrafe verurteilten Personen lag mit 74% deutlich höher. Davon wiesen wiederum 61% einen

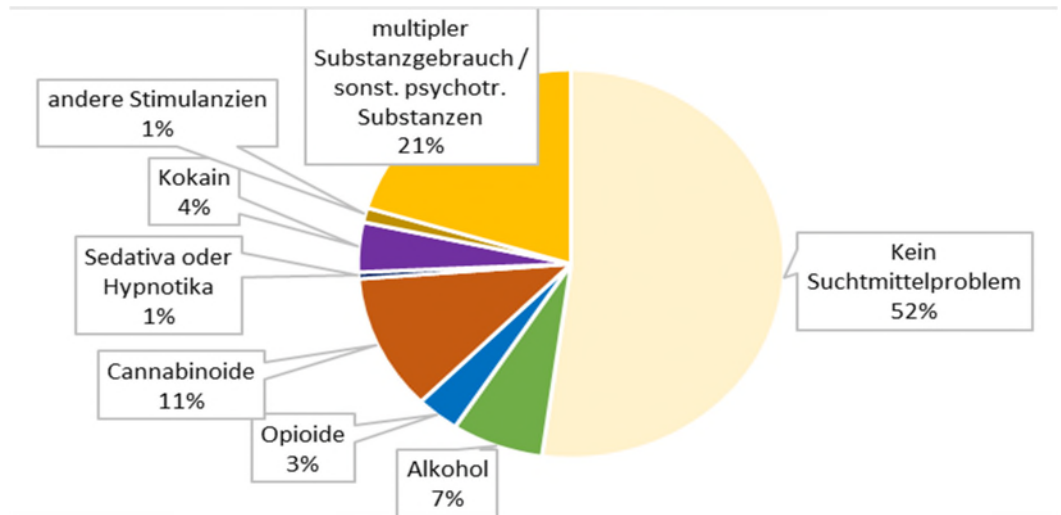


Abbildung 1: Gesamtbelastung (Abhängigkeit & Missbrauch) nach Substanzklassen in Bezug auf alle Inhaftierten (N=4.993).

Substanzmissbrauch auf (13% Substanzabhängigkeit). Die größte Belastung zeigt sich insgesamt in der Kategorie multipler Substanzgebrauch/sonstige psychotrope Substanzen, gefolgt von Cannabinoiden und Alkohol. Eine Übersicht findet sich in Abbildung 1.⁴

Der problematische Substanzkonsum unter Inhaf-

tierten ist deutlich ausgeprägter als in der Gesamtbevölkerung: Hier wurde beim letzten epidemiologischen Suchtsurvey 2021 ein problematischer Drogenkonsum mindestens einer Droge bei 2,9% der Allgemeinbevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren verzeichnet (Rauschert et al., 2022). Cannabis

bleibt zwar die am häufigsten konsumierte Droge in der Allgemeinbevölkerung, die Prävalenzrate für problematischen Konsum liegt jedoch nur bei 2,5%; andere Drogen zeigen noch niedrigere Ausprägungen (ebd.). Bei Alkohol hingegen ist ein gegenteiliger Trend zu verzeichnen: Hier zeigt sich

„In Niedersachsen ergibt sich folglich ein 52%iger Anteil von Inhaftierten ohne Suchtmittelbelastung, wobei der Anteil von weiblichen Inhaftierten ohne Suchtmittelbelastung höher liegt.“

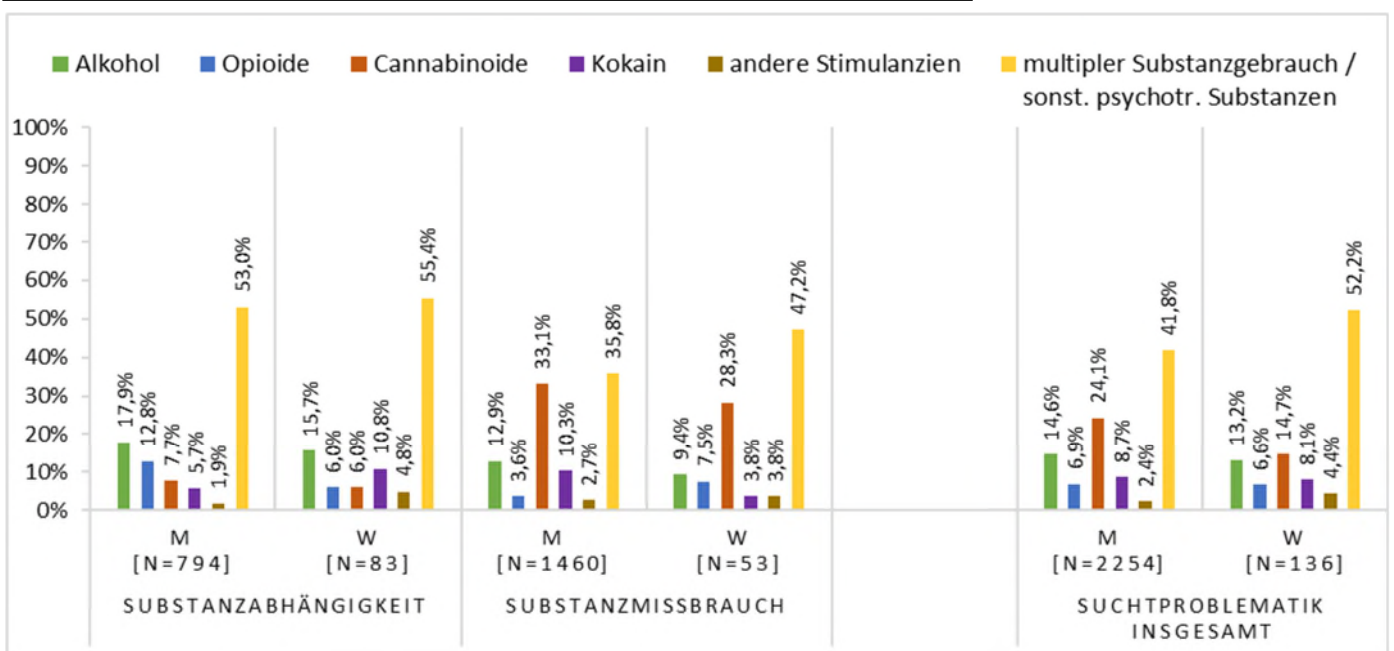


Abbildung 2: Verteilung der Suchtmittelbelastung nach Geschlecht und Substanz in Bezug auf die Inhaftierten mit Suchtmittelbelastung insgesamt (n=2.390)

SUCHT IM SYSTEM: SUCHTMITTELBELASTUNG IM FÜNFJAHRESVERGLEICH

eine niedrigere Ausprägung in Haft in Niedersachsen (7% der Inhaftierten). In der Allgemeinbevölkerung liegt der problematische Alkoholkonsum bei 17,6% (ebd.).

Verteilung der Substanzklassen zum Stichtag 31.3.2025

Abgesehen von der höheren Gesamtbelastung männlicher Inhaftierter im

Gegensatz zu den weiblichen, zeigt die Verteilung der Substanzklassen innerhalb der jeweiligen Geschlechter keine erheblichen Abweichungen. Wie in Abbildung 2 (s. vorherige Seite) ersichtlich ist, sind vor allem die Abhängigkeit und der Missbrauch multipler Substanzen/sonstiger psychotroper Substanzen

bei beiden Geschlechtern am stärksten ausgeprägt; darauf folgt der Missbrauch von Cannabinoiden. Die Angaben beziehen sich auf alle Inhaftierten, die zu Haftbeginn entweder eine Substanzabhängigkeit oder einen Substanzmissbrauch aufwiesen.

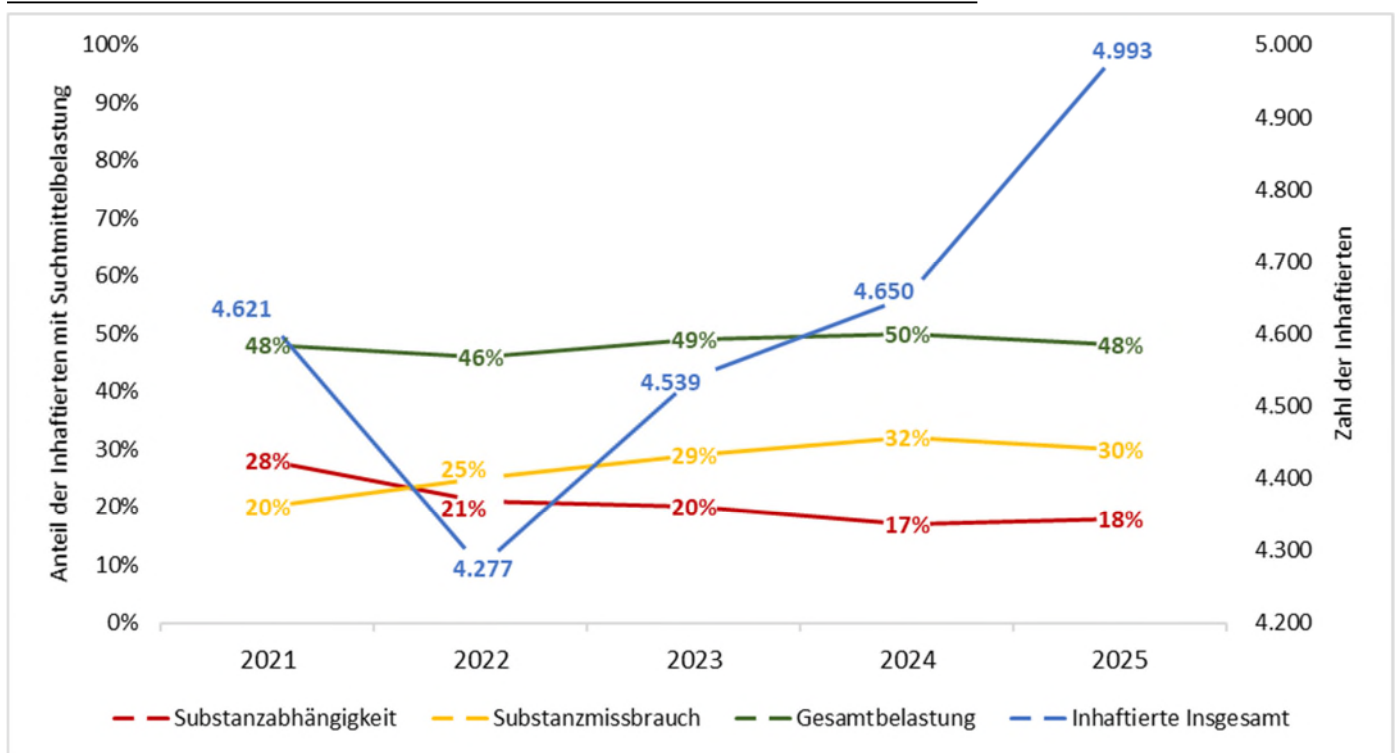


Abbildung 3: Zeitlicher Verlauf 2021-2025 der Inhaftierten insgesamt sowie relativer Anteil Substanzabhängigkeit, Substanzmissbrauch & Gesamtbelastung

Verlauf der Suchtmittelbelastung zwischen 2021 und 2025

Insgesamt ist die Zahl der Inhaftierten von 4.621 im Jahr 2021 auf 4.993 im Jahr 2025 angestiegen. Die Gesamtbelastung ist dabei in etwa gleichgeblieben, wobei sich die Suchtmittelabhängigkeit von 28% im

Jahr 2021 auf 18% der Inhaftierten im Jahr 2025 verringert hat. Der Substanzmissbrauch hat sich jedoch von 20% im Jahr 2021 auf 30% im Jahr 2025 erhöht. Eine Übersicht bietet Abbildung 3.

Die gesamte Belastung, also Abhängigkeit und Missbrauch einzelner

Substanzen zusammen, zeigt insgesamt eher kleine Schwankungen, wie in Abbildung 4 (s. nächste Seite) deutlich wird.

„Insgesamt ist die Zahl der Inhaftierten von 4.621 im Jahr 2021 auf 4.993 im Jahr 2025 angestiegen. Die Gesamtbelastung ist dabei in etwa gleichgeblieben, ...“

SUCHT IM SYSTEM: SUCHTMITTELBELASTUNG IM FÜNFJAHRESVERGLEICH

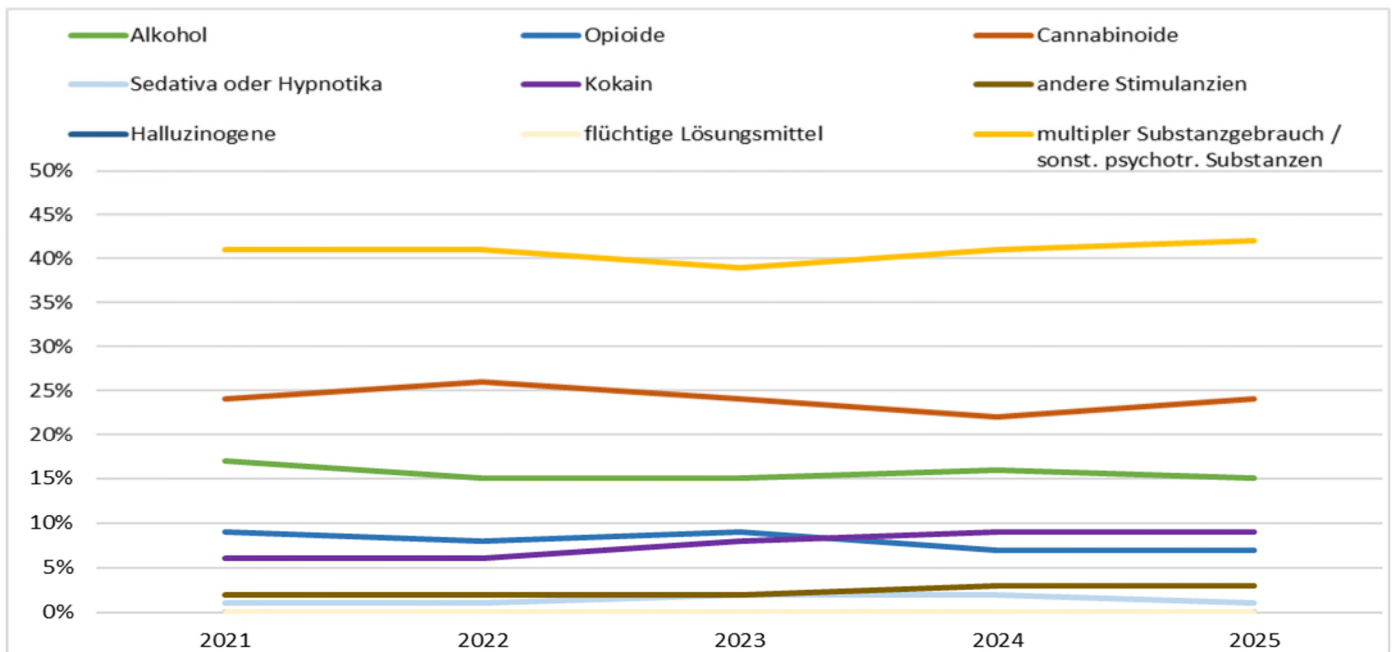


Abbildung 4: Zeitlicher Verlauf einzelner Substanzklassen
($n_{2021}=2.235$, $n_{2022}=1.971$, $n_{2023}=2.223$, $n_{2024}=2.306$, $n_{2025}=2.390$)

Schwankungen über den betrachteten Zeitraum zeigen sich am ehesten in der Verteilung der Abhängigkeit und Missbrauch von Cannabinoiden sowie bei multiplem Substanzgebrauch/sonstigen psychotropen Substanzen. Zur weiteren Betrachtung dieser am häufigsten auftretenden Substanzklassen zeigt Abbildung 5 die Prä-

valenz der letzten fünf Jahren für Cannabinoide und den multiplen Substanzgebrauch/sonstige psychotrope Substanzen.

Es zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Cannabisabhängigkeit bei gleichzeitig etwa gleichbleibenden Zahlen von Cannabismissbrauch. Beim multiplen Substanzge-

brauch/sonstige psychotrope Substanzen wiederum lässt sich ein gegenteiliger Trend abbilden: Hier zeigt sich ein Anstieg der Abhängigkeit bei etwa gleichbleibender Missbrauchsrate.

Zusammenfassung der Ergebnisse zum Stichtag 2025 und der Betrachtung der letzten fünf Jahre

Die diesjährige Stichtags-erhebung zeigt im Fünfjahresverlauf einen gleichbleibenden Trend bezüglich der Gesamtbelastung durch Suchtmittel im niedersächsischen Justizvollzug. Der Multiple Substanzgebrauch/Konsum sonstiger psy-

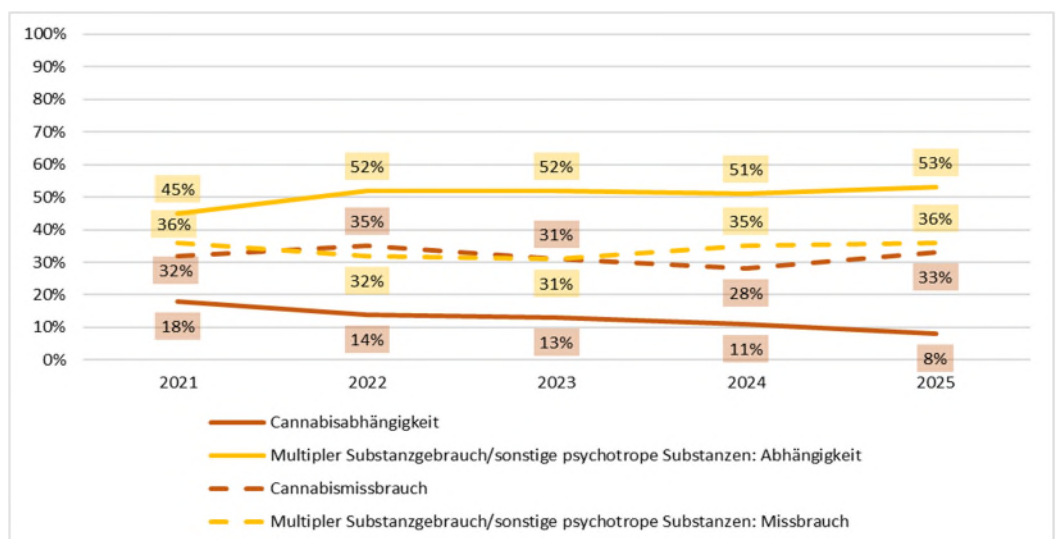


Abbildung 5: Zeitlicher Verlauf von Cannabinoiden und multipler Substanzgebrauch/sonstige psychotrope Substanzen ($n_{2021}=2.235$, $n_{2022}=1.971$, $n_{2023}=2.223$, $n_{2024}=2.306$, $n_{2025}=2.390$)

chotroper Substanzen ist seit 5 Jahren die am häufigsten übermittelte Hauptdiagnose. Veränderungen lassen sich in dieser Kategorie vor allem in der Verteilung von Inhaftierten mit Substanzmissbrauch und Substanzabhängigkeit erkennen.

Limitationen und Ausblick

Die Daten unterliegen erhebungsbedingten Li-

mitationen, da es etwaige Unterschiede in der Erfassung in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten geben könnte. Bei den Daten der insgesamt 4.993 Inhaftierten wurden fehlende Angaben („missing data“) von 1,68% aller niedersächsischen Inhaftierten festgestellt.

Zudem lässt sich die Kategorie multipler Sub-

stanzgebrauch/sonstige psychotrope Substanzen nur schwer interpretieren, da jeweils nur eine Diagnose pro Inhaftierten einbezogen wird und eine genauere Verteilung der Substanzklassen daher erschwert ist. Durch die Verwendung dieser Kategorie ließe sich etwa auch die niedrige Gesamtbelastung durch Alkohol in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im

„Die diesjährige Stichtagserhebung zeigt im Fünfjahresverlauf einen gleichbleibenden Trend bezüglich der Gesamtbelastung durch Suchtmittel im niedersächsischen Justizvollzug. Der Multiple Substanzgebrauch/Konsum sonstiger psychotroper Substanzen ist seit 5 Jahren die am häufigsten übermittelte Hauptdiagnose.“

Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erklären: Hier ist unklar, wie viele der als multiplen Substanzgebrauch/sonstige psychotrope Substanzen diagnostizierten Inhaftierten auch eine Belastung durch Alkohol aufweisen. Die aktuellsten Zahlen zur Prävalenz von Substanzmissbrauch oder Substanzabhängigkeit in Bezug auf Alkohol sind aus dem Jahr 2019 (Alkoholmissbrauch 2,8%

und Alkoholabhängigkeit 3,1%, (Atzendorf et al., 2019) und lassen sich daher ebenfalls schwer mit aktuellen Zahlen aus den Justizvollzugsanstalten vergleichen

Insgesamt sind verschiedene Datenerhebungen zum Thema Sucht schwer miteinander vergleichbar; so wird z.B. in der Studie von Rauschert et al. (2022) von „problematischem

Konsum“ gesprochen, der nicht mit der Diagnostikstellung des Substanzmissbrauchs oder der Substanzabhängigkeit gleichzusetzen ist.

Mangelnde Auskunftsbereitschaft zu Haftbeginn kann zudem zu Verzerrungen führen, sodass die tatsächliche Suchtmittelbelastung deutlich höher liegen könnte (weiter zu den Limitationen: Jährliches Fact-

Sheet⁵).

Nichtsdestotrotz eignen sich die Daten, um einen Überblick über die Suchtmittelproblematik in Niedersachsen zu bekommen und vor allem über die Jahre zu vergleichen. So lassen sich Trends erkennen und geeignete Suchtpräventionsstrategien einleiten.

Quellen:

Atzendorf, J., Rauschert, C., Seitz, N.-N., Lochbühler, K. & Kraus, L. (2019). Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten. Schätzungen zu Konsum und substanzbezogenen Störungen in Deutschland. Deutsches Ärzteblatt, 116(35-36), 577–584.

Deutsche Suchthilfestatistik (o.J). 2.4.5 Vorlie-

gende ICD-10 Diagnosen nach Substanzklassen (F10-F19). <https://www.suchthilfestatistik.de/kds/online-kds-manual/24-kds-f-konsummuster-und-suchtbezogene-problembereiche/245-icd-diagnosen-substanzklassen.html> zuletzt abgerufen am 13.05.2025.

Herter, J. & Häßler, U. (2021). Zur Drogenproblematik von Inhaftierten. Ergebnisse des sechsten Stichtages der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik in Niedersachsen. Justiznewsletter (Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges), 18(34), 2-6.

Länderarbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ (2023). Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten. Stichtagsdaten vom 31.03.2023 zur Konsumeinschätzung.

Länderarbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ (2024). Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten. Stichtagsdaten vom 31.03.2023 zur Konsumeinschätzung (unveröffentlichter Entwurf).

Rauschert, C., Möckl, J., Seitz, N. N., Wilms, N., Olderbak, S. & Kraus, I. (2022). Konsum psychoaktiver Substanzen in Deutschland. Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurvey 2021. Deutsches Ärzteblatt, 119(31-32), 527-534.

Fußnoten:

¹ https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/177469/Justiznewsletter_Nr._34_12_2021_.pdf

² Zur genauen diagnostischen Abgrenzung und den Diagnosekriterien für Substanzmissbrauch und Abhängigkeit findet sich z.B. bei der deut-

schen Suchthilfestatistik Deutsche Suchthilfestatistik (DSHS): 2.4.5 ICD-Diagnosen Substanzklassen

³ Entwurf zum Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten. Stichtagsdaten vom 31.03.2024. Demnächst abrufbar: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>

drogen-sucht. Die darin beschriebenen Limitationen bundesweiter Projekte sind zu beachten.

⁴ Die geringste Belastung weisen Halluzinogene und flüchtige Lösungsmittel auf (0%) und wurden deshalb für die Übersichtlichkeit aus der Grafik ausgeschlossen.

⁵ Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsan-

stalten. Stichtagsdaten vom 31.03.2023 <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

Kontakt:

Dr. Ulrike Häßler

Telefon
0 51 41 / 59 39 - 405

E-Mail
ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de

Sag beim Abschied leise Servus ...

- Vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (Schäfersküpfer, Michael, Kommentierung zu § 43 SächsStVollzG, in: Gerhold, Sönke Florian

(Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 24. Edition, Stand: 01.04.2025).

Besonderer Dank gilt Herrn Thomas Lukacs, Justizvollzugsanstalt Hannover, für seine kompetente Unterstützung und seine wertvol-

len Anregungen für die Newsletter-Version.

Einleitung

„... nur eines will ich noch: das Ende!“ So beschwört Göttervater Wotan in Wagners Walküre stimmgewaltig die Götterdämmerung herauf. Das Ende wünschen sich auch Gefangene für ihre Strafzeit.

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Es stellt sich dann immer die Frage, ob die Vollzugsbehörde den tatsächlichen Entlassungszeitpunkt gegenüber dem vollstreckungsrechtlich errechneten Termin vorverlegt. Diese Vorverlegung ist zwar eine vollzugliche Maßnahme. Sie steht aber auf Messers Schneide zum Vollstreckungsrecht im engeren Sinne. Außerdem wird die vollzugliche Vorverlegung gelegentlich mit

einer Amnestie oder einer Gnadenmaßnahme verwechselt. Missverständnisse und praktische Probleme sind daher vorprogrammiert. Dieser Artikel soll dabei helfen, insoweit Handlungssicherheit in der Praxis zu vermitteln.

Außer Betracht bleibt hier die „kleine“ Vorverlegung am Entlassungstag selbst, bei der es um die

Tageszeit der Entlassung geht. Sie wirft wenige Probleme auf. Anders ist das bei der „großen“ Vorverlegung, die mehrere Tage umfassen kann.

Der nachfolgende Auszug stammt aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen. Der Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle

Bundesländer Bedeutung haben. Paragrafen ohne Gesetzesangabe stammen aus dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG). Der Kommentartext ist in gewissem Umfang angepasst worden.

Ungünstige Zeiten

An bestimmten Tagen

wird es Entlassenen schwer fallen, das zu veranlassen, was für ihre Eingliederung in das Leben in Freiheit erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 7/918, 54 f.). Das gilt zunächst für den Samstag, den Sonntag und die gesetzlichen Feiertage. An diesen Tagen ruht das behördliche und geschäftliche Leben in unterschiedlichem Umfang.



Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

Wenn das Strafende auf solche ungünstigen Tage fällt, dann können Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen an dem vorhergehenden Werktag entlassen werden.

Der Werktagsbegriff hat in der Rechtssprache unterschiedliche Bedeutungen: Teilweise schließt er Samstage ein, teilweise schließt er Samstage aus. Die Vorschrift erwähnt ausdrück-

lich Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage als ungünstige Zeiten. Daher sind vorhergehende Werktag hier alle Kalendertage, bei denen es sich nicht um Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage handelt. Werktag sind also die allgemeinen Arbeitstage.

Je nach Vollzugsgesetz greift eine Vorverlegung auch für Tage nach be-

stimmten gesetzlichen Feiertagen (zB Ostern oder Pfingsten). Außerdem wird ein Zeitraum von kurz vor Weihnachten bis Anfang des neuen Jahres grds. als ungünstig für eine Entlassung in die Freiheit angesehen (zB 22. Dezember bis 2. Januar). Bei dieser „Weihnachtsvorverlegung“ handelt es sich weder um eine „Weihnachtsamnestie“ noch um eine

„Je nach Vollzugsgesetz greift eine Vorverlegung auch für Tage nach bestimmten gesetzlichen Feiertagen.“

„Weihnachtsgnade“ (vgl. Feest/Lesting/Lindemann/Bahl/Pollähne Teil II § 43 Rn. 13), sondern um eine rein vollzugliche Maßnahme.



[Im deutschen Recht bedeutet Amnestie, dass der Staat durch ein Gesetz nachträglich darauf verzichtet, bestimmte Taten zu bestrafen („Straffreiheitsgesetz“; zB Art. 67 Abs. 2 SächsVerf). Gnadenmaßnah-

men sind im deutschen Recht Einzelfallentscheidungen der zuständigen Gnadenstelle (Art. 60 Abs. 2 und 3 GG, § 452 StPO: zB Bundespräsidentin oder Bundespräsident; Art. 67 Abs. 1 SächsVerf, § 452 StPO: zB Minister-

präsidentin oder Ministerpräsident). Gnade ist nachrangig zu gesetzlich geregelten Maßnahmen mit vergleichbaren Wirkungen (zB Aussetzung von Strafreisen zur Bewährung, §§ 57, 57a StGB).]

Zwar kann auch eine Entlassung in die Freiheit kurz vor dem Zeitraum der „Weihnachtsvorverlegung“ zB zu Schwierigkeit bei der

Arbeitssuche führen. Der Gesetzgeber hat sich aber bewusst gegen eine großzügigere Regelung entschieden, die zB bis in die zweite Novemberhälfte hineinreicht. Insoweit sei in problematischen Fällen der Gnadenweg die angemessene Lösung (BT-Drs. 7/3998, 12).

Viele Bundesländer kennen zusätzlich eine „Weihnachtsgnade“, die

einen längeren Zeitraum als die „Weihnachtsvorverlegung“ umfasst. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine „Weihnachtsgnade“ auch oft deutlich höher als bei der „Weihnachtsvorverlegung“ (zB keine Sexualdelikte und keine vorsätzlichen Tötungsdelikte). Wenn Gefangene nicht in den Genuss der „Weihnachtsgnade“ kommen, dann ist immer noch

eine „Weihnachtsvorverlegung“ möglich.

Die Fallgruppen der ungünstigen Zeiten können nicht nur isoliert, sondern auch kombiniert auftreten: Das Strafende fällt zB auf einen Sonntag, der vorhergehende Freitag liegt aber bereits in dem Zeitraum der „Weihnachtsvorverlegung“ (zB 2. Januar). ... Insoweit ist ... auf den Sinn und

„Wenn Gefangene nicht in den Genuss der ‚Weihnachtsgnade‘ kommen, dann ist immer noch eine ‚Weihnachtsvorverlegung‘ möglich.“

Zweck der Norm abzustellen (teleologische Auslegung): Das Ziel der Regelung ist es gerade, eine Entlassung an ungünstigen Tagen zu vermeiden. Daher muss auch eine „doppelte“ Anwendung der Vorverlegung möglich sein, um dieses Ziel zu erreichen. Die Vorverlegung erfolgt dann auf den ersten vorhergehenden Werktag,

der kein ungünstiger Tag ist. Vorverlegung ist.

Strafende

Bei einer vollzuglichen Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts fällt das Strafende in bestimmte ungünstige Zeiten. Strafende meint hier nicht nur den Zeitpunkt der sog. Endstra-

fe. Auch bei der Aussetzung von Strafresten zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist eine Vorverlegung möglich. Gleiches gilt bei einer Entlassung in die Freiheit aufgrund von Gnadenmaßnahmen (vgl. SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 6; Feest/Lesting/Lindemann/Bahl/Pol-lähne Teil II § 43 Rn. 10; Abs. 1 Buchst. a VV zu

„Bei einer vollzuglichen Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts fällt das Strafende in bestimmte ungünstige Zeiten. Strafende meint hier nicht nur den Zeitpunkt der sog. Endstrafe. Auch bei der Aussetzung von Strafresten zur Bewährung ist eine Vorverlegung möglich.“

§ 16 StVollzG).

[...]

Anrechnung von Freistellungstagen

Es kann sein, dass zB durch Arbeit erworbene Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen sind. [Solche Anrechnungen kann es aufgrund von Übergangsregelungen auch in Phasen geben, in

denen ein Bundesland diese Form der Anerkennung von Arbeit nicht kennt.] Bei Entlassungen können die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts und die Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt aufeinander treffen. Die Vorverlegung ist eine nachrangige „Notregelung“ für ungünstige Konstellationen. Daher findet die

Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt vorrangig statt. Erst danach schließt sich eine evtl. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts an (vgl. KG NStZ-RR 2009, 390 (391); Arloth/Krä StVollzG § 16 Rn. 2; SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 6; Abs. 1 Buchst. c VV zu § 16 StVollzG).

[...]

Dauer der Strafzeit

Die vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts muss gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar sein (§ 43 Abs. 2). Das ist der Fall, wenn sich die Gefangenen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung wenigstens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden (Abs. 2 VV zu § 16 StVollzG). Der Monat als zeitlicher Maßstab ent-



Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

spricht dem Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB).

[...]

Ist die Vorverlegung wegen der Dauer der Strafzeit vertretbar, kommt es nicht darauf an, ob eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird (so auch Abs. 1 Buchst. b VV

zu § 16 StVollzG).

Fürsorgerische Ausschlussgründe

Der vollzuglichen Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts dürfen keine fürsorgerischen Gründe entgegenstehen (§ 43 Abs. 2). Das wäre zB der Fall, wenn den Gefangenen erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Wohnung

oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung stünden (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 16 Rn. 3; SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 5). Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollen solche Fälle allerdings verhindert werden (vgl. Feest/Lesting/Lindemann/Bahl/Pollähne Teil II § 43 Rn. 12). In der Praxis zer schlagen sich aber gera-

„Der vollzuglichen Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts dürfen keine fürsorgerischen Gründe entgegenstehen. Das wäre zB der Fall, wenn den Gefangenen erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Wohnung oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung stünden.“

de frühzeitige Planungen immer wieder wegen des Verhaltens der Gefangenen oder Dritter (zB Vermieter oder Arbeitgeber).

Ermessen

Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes wegen ungünstiger Zeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde (§ 43 Abs. 2; „können“). Bei der Ermessensausübung ist der



allgemeine Gleichheitssatz zu beachten (Art. 3 Abs. 1 GG). In der Praxis findet eine Vorverlegung in aller Regel statt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bei den

ungünstigen Zeiten lassen sich die Entscheidung und der Ablauf daher gut standardisieren und zB der Vollzugs geschäftsstelle einer Anstalt übertragen.

[...]

Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung

Eine vollzugliche Vorverlegung des Entlassungs-

zeitpunktes kann auch erfolgen, um die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu erleichtern (§ 43 Abs. 3). ...

Die Fälle der Erleichterung der Eingliederung können zB familiärer, beruflicher oder fürsorgerischer Art sein (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 16 Rn. 4; Feest/Lesting/Lindemann/Bahl/Pollähne Teil II § 43 Rn. 14; SBJL/Harrendorf/

Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 8: turnusmäßiger Beginn einer Ausbildung oder Arbeitgeber besteht auf einen bestimmten Termin der Arbeitsaufnahme). ... Die Vollzugsbehörde darf von den Gefangenen Nachweise über die entscheidungsrelevanten Sachverhalte verlangen, soweit die Vorlage möglich und notwendig ist.

Es ist streitig, ob es sich bei der Vorverlegung wegen der Eingliederung um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift handelt (bejahend Arloth/Krä StVollzG § 16 Rn. 7; SBJL/Ullenbruch, 6. Aufl. 2013, StVollzG § 16 Rn. 6; verneinend SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 8). Anlass für eine solch restriktive Auslegung waren „dringende Grün-

„Es ist streitig, ob es sich bei der Vorverlegung wegen der Eingliederung um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift handelt.“

de“ und das Angewiesen-Sein auf die Vorverlegung zB im Gesetzestext des § 16 Abs. 3 StVollzG. In Sachsen und in anderen Bundesländern stellt der Wortlaut der Norm nun nur noch darauf ab, dass die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts die Eingliederung der Gefangenen erleichtert. Mit der Erleichterung der Eingliederung wird ein evtl. Charakter als eng auszulegende Aus-

nahევწწწწ zumindes-
deutlich gemildert,
wenn nicht gar aufgehoben.

Die Regelung wegen der Erleichterung der Eingliederung stellt nicht darauf ab, ob die Vorverlegung gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist. In Abgrenzung zu den ungünstigen Zeiten erscheint das gerechtfertigt, weil die Vorverlegung wegen

der Eingliederung höhere Anforderungen stellt. Durch die Vorverlegung muss die Eingliederung tatsächlich im Einzelfall belegbar erleichtert werden. Eine Vorverlegung wegen der Erleichterung der Eingliederung kann daher auch in Betracht kommen, wenn sich die Gefangenen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung weniger als einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden.

„Eine Vorverlegung wegen der Erleichterung der Eingliederung kann daher auch in Betracht kommen, wenn sich die Gefangenen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung weniger als einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden.“

den.

Sonntag möglich.

daher eher bei der Vollzugsabteilungsleitung oder einer vergleichbaren Entscheidungsebene ansiedeln.

Die Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung darf in Sachsen bis zu zwei Tage betragen. Nach dem Wortlaut der Norm ist nicht auf Werkstage, sondern auf Kalendertage abzustellen. Liegt das Strafende auf einem Dienstag, ist zur Erleichterung der Eingliederung maximal eine Vorverlegung auf den

Bei der vollzuglichen Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die einer entsprechenden Prüfung bedarf. Die Entscheidung lässt sich daher nicht in gleicher Weise standardisieren wie bei den ungünstigen Zeiten. Man wird sie

Konkurrenzen zwischen Vorverlegungen

An eine Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3) darf sich keine Vorverlegung wegen ungünstiger Tage (§ 43

Abs. 2) anschließen (vgl. Arloth/Krä StVollzG § 16 Rn. 7; SBJL/Ullenbruch, 6. Aufl. 2013, StVollzG § 16 Rn. 7; aA SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 8; Feest/Lesting/Lindemann/Bahl/Pollähne Teil II § 43 Rn. 14). Bei einer Vorverlegung zB auf den Sonntag muss sich die Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3) gerade aus diesem Termin ergeben. Eine weitere Vorverlegung auf den Freitag,



Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

weil der Sonntag an sich ein ungünstiger Tag (§ 43 Abs. 2) ist, darf gerade nicht erforderlich sein.

An eine Vorverlegung wegen ungünstiger Tage (§ 43 Abs. 2) kann sich allerdings eine Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3) anschließen. Wenn das Strafende zB auf einen Sonntag fällt, dann kann eine Vorverle-

gung wegen des ungünstigen Tages (§ 43 Abs. 2) auf den Freitag erfolgen. Ist an diesem Freitag eine Behörde geschlossen, die der Gefangene aufsuchen muss, kann sich eine Vorverlegung zur Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3) auf den Donnerstag anschließen.

Zusammenfassend

kann man sich somit merken, dass die Reihenfolge der Regelungen von oben nach unten und nicht von unten nach oben gilt: Greifen also zuerst die ungünstigen Zeiten (§ 43 Abs. 2), dann kann sich die Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3) anschließen. Greift also zuerst die Erleichterung der Eingliederung (§ 43 Abs. 3), dann können

„Zusammenfassend kann man sich somit merken, dass die Reihenfolge der Regelungen von oben nach unten und nicht von unten nach oben gilt.“

sich die ungünstigen Zeiten (§ 43 Abs. 2) nicht anschließen.

Vollstreckungsrechtliche Strafzeit

Der vollzugliche Gesetzgeber entkoppelt bei der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts den tatsächlichen Termin vom vollstreckungsrechtlich errechneten Termin (§ 43 Abs. 1–3). Es handelt sich um eine rein vollzu-

gliche Maßnahme. Die Strafe gilt bis zum vollstreckungsrechtlichen

Zeitpunkt als verbüßt (vgl. BGH NJW 1982, 2390; KG NSTZ 2004, 228; OLG Hamm NSTZ-RR 2009, 357 (358); KG BeckRS 1999, 16139 Rn. 7; OLG Zweibrücken BeckRS 1992, 09621 Rn. 5; aA für § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 11; MüKoStGB/Ullenbruch/

Drenkhahn/Morgenstern StGB § 66 Rn. 85).

Gesetzgebungskompetenz

Die vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gehört kompetenzrechtlich zum Strafvollzug. Sie fällt damit in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (Art. 70 Abs. 1 GG; vgl. Arloth/Krä StVollzG § 16

Rn. 3; SBJL/Harrendorf/Ullenbruch Kap. 10 I Rn. 2). ...

Das Strafvollzugsrecht enthält ... traditionell Regelungen zu einer Vorverlegung des tatsächlichen Entlassungszeitpunktes aus Resozialisierungsgründen gegenüber dem vollstreckungsrechtlich errechneten Termin (vgl. KG NSTZ 2004, 228 Rn. 4). Wegen der Beschränkung des tatsächlichen Vollzugs aus Reso-



Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

zialisierungsgründen ist die Materie kompetenzrechtlich dem Strafvollzug zuzuordnen (s. zur Gesetzgebungskompetenz für den Haftkostenbeitrag BVerfG NJW 1992, 1555 (1556)).

Schlusswort

Nun neigt sich nicht nur die Strafzeit, sondern auch dieser Artikel dem Ende zu. Die Entlassung

von Gefangenen in die Freiheit gehört zu den alltäglichen Aufgaben der Vollzugsbehörden. In vielen Fällen wird eine vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts zumindest in Betracht kommen. Dieser Artikel hat sein Ziel erreicht, wenn er ein Quäntchen mehr Handlungssicherheit in der Praxis vermittelt hat. Ganz am Ende bleibt es

nur noch, das hohe Pathos von Göttervater Wotans Sehnsucht nach einer Götterdämmerung zu brechen und ihm zu entgegnen:

„Alles hat ein Ende, nur die Wurst hat zwei.“

Postskriptum

„In vielen Fällen wird eine vollzugliche Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts zumindest in Betracht kommen.“

Das Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, enthält immer wieder die Beilage „Strafvollzug von A bis Z“. Darin werden einzelne vollzugliche Begriffe auf DIN-A5-Karteikarten kurz erläutert. Die gesammelten Karteikarten ergeben ein alphabetisch aufgebautes Lexikon. Im Jahr 2024 waren der vierten Ausgabe des Forums u.a. zwei zweiteilige Karteikarten

beigelegt: Schäfersküpper, Michael, Waffengebrauch, Teil 1 und 2, sowie Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden, Teil 1 und 2.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Einsatz von künstlicher Intelligenz zur automatisierten Erkennung gefährlicher Verhaltensmuster

von Oliver Werthwein, Dominik Beyer und Wilhelm Stork

Im Rahmen des Projekts KI@JVA wird erforscht, wie künstliche Intelligenz (KI) dazu beitragen kann, komplexe Verhaltensmuster und potenzielle Gefahrensituationen in Justizvollzugsanstalten frühzeitig zu erkennen – stets unter Berücksichtigung datenschutz- und KI-rechtlicher Vorgaben. Im Fokus steht die KI-

basierte Posenschätzung, mit deren Hilfe riskante Handlungen von Inhaftierten automatisiert identifiziert werden sollen, um effektiv auf Suizidversuche oder gewalttätige Auseinandersetzungen reagieren zu können. Damit leistet das Projekt einen innovativen Beitrag zur Suizid- und Gewaltprävention und dient gleichzeitig als Un-

terstützung für Bedienstete im Justizvollzug.

Das Forschungsprojekt KI@JVA

Das Hauptanliegen von KI@JVA ist die Entwicklung eines Systems, das Bedienstete in Justizvollzugsanstalten bei der rechtzeitigen Erkennung kritischer Situationen unterstützt. Ziel ist es, durch präzise Warn-



Oliver Werthwein (o. l.)
wissenschaftlicher Mitarbeiter
Dominik Beyer (o. r.)
wissenschaftlicher Mitarbeiter
Professor Dr. Wilhelm Stork (u.)
Direktor Embedded Systems and
Sensors Engineering
FZI Forschungszentrum Informatik

meldungen rasche Interventionen zu ermöglichen und so die Sicherheit von Inhaftierten zu erhöhen.

Schlüsselmerkmale des KI-Systems:

Datenanalyse: Das System nutzt aufgezeichnete Bild- und Videodaten, um Muster zu erkennen, die auf gefährliche Situationen hindeuten könnten.

Warnmechanismus: Das KI-System generiert Hinweise, wenn ein Risiko erkannt wird, damit Bedienstete entsprechend reagieren können.

Intuitive Benutzeroberfläche: Die Personalanwendung visualisiert Analyseergebnisse so, dass Maßnahmen bei Bedarf sofort eingeleitet werden können.

Technische Hintergründe

KI bezeichnet Computersysteme, die Aufgaben übernehmen, die typischerweise menschliches Denkvermögen erfordern, etwa das Erkennen von Mustern und das Treffen von Entscheidungen. Im Projekt KI@JVA kommt KI zum Einsatz, um Videoauf-

nahmen zu analysieren und frühzeitig auffällige Bewegungsmuster zu identifizieren. Ein wesentliches Verfahren ist die Posenschätzung, bei der markante Punkte des menschlichen Körpers – beispielweise Gelenke – in Bildern oder Videos erfasst werden. Dadurch lassen sich Bewegungsmuster und Haltungen erkennen. Im Projekt wird diese Technologie gezielt

genutzt, um automatisch ungewöhnliche oder potenziell gefährliche Verhaltensweisen zu detektieren. Die Verarbeitung erfolgt dabei anonymisiert: Aus den abstrahierten Skelettpunkten sind keine Rückschlüsse auf die Identität der Personen möglich.

Vorgehensweise im Projekt KI@JVA

Für ein zuverlässiges Erkennen von Gefahren-

situationen benötigt das System eine umfassende und vielfältige Daten-



Abbildung 1: Das FZI Forschungszentrum Informatik in Karlsruhe

grundlage. Hierzu werden verschiedenste alltägliche und besondere Verhaltensmuster analysiert. Die Unterstützung der Bediensteten ist dabei unerlässlich, da sie das nötige Videomaterial sichten und bewerten. Das speziell für das Pro-

jekt entwickelte Labeling-Tool erleichtert den Bediensteten die Einordnung und Verschlagwortung relevanter Sequenzen für das KI-Training. Die Weiterverarbeitung der Videoaufnahmen erfolgt ausschließlich über anony-

misierete Posendaten, sodass keine personenbezogenen Informationen in das System gelangen. Ebenso werden sichere Speicher- und Übertragungswege garantiert, um einen hohen Schutz der Beteiligten und die Effektivität der KI

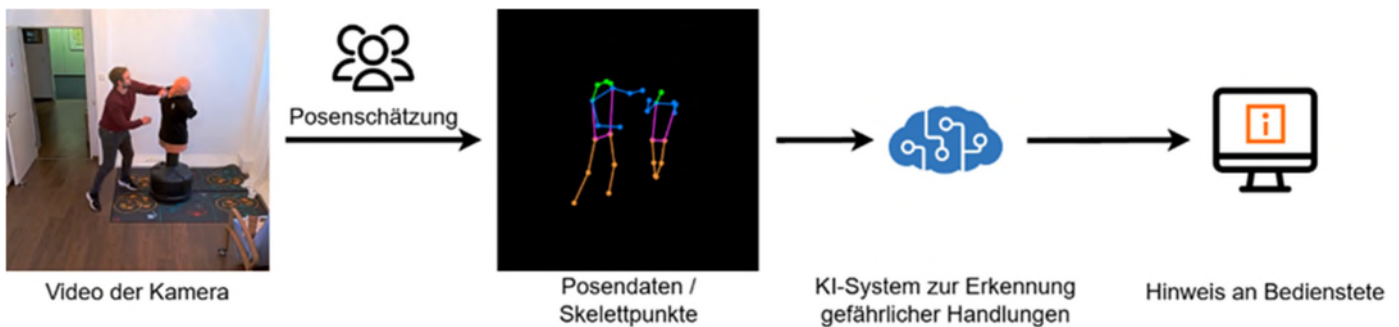


Abbildung 2: Von der Gefahrensituation zur Benachrichtigung der Bediensteten

-Anwendung sicherzustellen.

Funktionsweise des Systems

Die Datenanalyse gliedert sich in mehrere Schritte (siehe Abbildung 2): Zunächst werden die Bild- oder Videodaten verarbeitet und mittels

Posenschätzung die Skelettpunkte der abgebildeten Personen berechnet. Anhand dieser strukturierten Bewegungsdaten erkennt das System auffällige Verhaltensmuster. Stimmen diese mit bekannten Risiko-Szenarien überein, wird über die Benut-

zeroberfläche eine Warnung ausgelöst, sodass das Personal die Situation überprüfen und, falls notwendig, frühzeitig eingreifen kann.

Ausblick

Um die Leistungsfähigkeit der KI weiter zu erhöhen, ist eine kontinu-

ierliche Anpassung und Optimierung der Modelle auf Basis neuer, in den Justizvollzugsanstalten erhobener Daten geplant. Dadurch können auch neuartige oder noch unbekannte Verhaltensmuster erkannt und bewertet werden. Noch befindet sich das Projekt in einer frühen Testphase; erste Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass das System das Personal entscheidend bei der Über-

wachung zahlreicher Kamerabilder entlasten kann.

Projektpartner

Im Projekt KI@JVA arbeiten zwei ausgewiesene Expertenteams zusammen: Das FZI Forschungszentrum Informatik bringt seine umfassende Expertise aus der angewandten Informatik ein und übernimmt die Entwicklung und Umsetzung der KI-

Algorithmen zur Erkennung von Gefahrensituationen. Mit langjähriger Erfahrung in Forschungsthemen wie Künstlicher Intelligenz, Bildgebung und Mensch-Technik-Interaktion sowie mit dem Know-how aus zahlreichen Innovationsprojekten sorgt das FZI für die wissenschaftliche Grundlage und technologische Weiterentwicklung des Systems. Die VOMATEC

„Anhand dieser strukturierten Bewegungsdaten erkennt das System auffällige Verhaltensmuster. Stimmen diese mit bekannten Risiko-Szenarien überein, wird über die Benutzeroberfläche eine Warnung ausgelöst, sodass das Personal die Situation überprüfen und, falls notwendig, frühzeitig eingreifen kann.“

Innovations GmbH ergänzt das Projekt durch ihre fundierten Kenntnisse in der Entwicklung nutzerorientierter, praxisnaher Softwarelösungen für sicherheitskritische Anwendungen. VOMATEC ist insbesondere für die Gestaltung der benutzerfreundlichen Oberfläche des Systems zuständig, wodurch die Ergebnisse der KI-Analyse verständlich und effizient für

das Personal nutzbar gemacht werden. Durch die enge Verzahnung der Kompetenzen aus Forschung, Softwareentwicklung und Praxiserfahrung der Zielfahnder entsteht ein leistungsfähiges, innovatives System, das speziell auf die Anforderungen und Arbeitsbedingungen im Justizvollzug zugeschnitten ist.

Zusammenfassung

Das Projekt KI@JVA untersucht den Einsatz von KI in Justizvollzugsanstalten zur frühzeitigen Erkennung gefährlicher Verhaltensmuster – etwa bei Gewaltausbrüchen oder Suizidversuchen – unter Einhaltung strenger Datenschutz- und KI-rechtlicher Vorgaben. Mittels Posenschätzung werden Bewegungsmuster aus Bild- und Videomaterial analy-

„So können die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten unterstützt werden, ohne den Schutz sensibler Daten zu vernachlässigen.“

siert. So können die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten unterstützt werden, ohne den Schutz sensibler Daten zu vernachlässigen.

Kontakt:

Oliver Werthwein

E-Mail

Werthwein@fzi.de

Dominik Beyer

E-Mail

Beyer@fzi.de

Prof. Dr. Wilhelm Stork

E-Mail

wilhelm.stork@fzi.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:



Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

Nicole Steimetz *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352
E-Mail: nicole.steimetz@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Maya Tsantilis *Verwaltungsangestellte*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489
E-Mail: maya.tsantilis@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.bildungsinstitut-justizvollzug.de

Redaktion und Layout: Michael Franke

Titelbild: PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage: ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare